



Abfallreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Roggenburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. Verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Organisation

1. Die Gemeinde sorgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für die ordnungsgemässe Abfallbewirtschaftung auf ihrem Gebiet.
2. Als Mitgliedsgemeinde des Abfall-Zweckverbands Kehrichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland AG (KELSAG) überträgt sie die in den Statuten und durch Entscheid der Aktionärsversammlung festgelegten Aufgaben der KELSAG.

§ 3 Zusammenarbeit und Koordination mit dem Zweckverband

Die Gemeinde stimmt ihre Tätigkeiten und Angebote mit denen der KELSAG ab. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche, in denen die KELSAG weitgehende Dienstleistungen für die Gemeinden erbringt:

- a. Abfuhr von brennbaren Siedlungsabfällen (§ 6)
- b. Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Siedlungsabfällen (§ 7)
- c. Entsorgung von Sonderabfällen (§ 9)
- d. Information und Beratung (§ 12)
- e. Kompostierung (§ 8).

§ 4 Geltungsbereich

1. Das Reglement gilt für:
 - a. Siedlungsabfälle aus Haushalten und aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sowie öffentlichen Verwaltungen
 - b. Sonderabfälle aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle (bis 20 kg pro Lieferung) aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.
2. Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 5 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

1. Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
2. Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
3. Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
4. Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Andernfalls müssen sie den von der KELSAG organisierten Spezialsammlungen oder Entsorgungsunternehmen zugeführt werden.
5. Es ist untersagt, Hauskehricht an öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Abfalleimern zu entsorgen.
6. Es ist verboten Abfälle, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation einzuleiten.

B. Sammeleinrichtungen

§ 6 Abfuhr für Siedlungsabfälle

1. Im Auftrag der Gemeinde sorgt die KELSAG für eine Abfuhr aller Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie und Gewerbebetriebe, deren Abfälle als Siedlungsabfälle einzustufen sind.
2. Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet einmal wöchentlich. Für Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebietes können abweichende Regelungen getroffen werden. Abfuhrplan und Route werden von der KELSAG in Abstimmung mit dem Gemeinderat festgelegt, welcher die Bevölkerung über die Regelungen informiert.
3. Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:
 - a. in den gebührenpflichtigen KELSAG-Säcken (an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten entlang der Abfuhrroute);
 - b. in 800 Liter Normcontainern mit den entsprechenden Container-Banderolen (Siedlungsabfälle aus Gewerbe und Industrie);
 - c. Kleinsperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken: In einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (Maximalgewicht 15 kg) in den Massen 150x60x60cm kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.
4. Bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen kann eine Bereitstellung der gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Containern verlangt werden.
5. Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr, wenn möglich aber erst am Abfuhrtag bis um 07:00 Uhr bereitgestellt werden. Werden Kehrichtsäcke durch Tiere aufgerissen, ist der Besitzer dieses Sackes für die Reinigung verantwortlich.

§ 7 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

1. Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:
 - a. Papier und Karton,
 - b. Glas,
 - c. Weissblechdosen,
 - d. Aluminium,
 - e. übrige Metalle,
 - f. Textilien,
 - g. Tierkörper und Schlachtabfälle (Kleinmengen),
 - h. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen,
 - i. Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können.

Der Gemeinderat kann in Abstimmung mit der KELSAG für zusätzliche Materialien Separatsammlungen organisieren, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

2. Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
3. Die kommunale Sammelstelle darf nur zu den vom Gemeinderat bestimmten Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung für Siedlungsabfälle in die dafür vorgesehenen Behältnisse genutzt werden.

§ 8 Kompostierung

1. Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.
2. Die Gemeinde organisiert, in Zusammenarbeit mit der KELSAG, eine Sammlung und Verwertung für überschüssiges Grünmaterial.

§ 9 Entsorgung von Sonderabfällen

- a. Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:
 - a. Motoren- und Speiseöle
 - b. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugmittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume usw.)
 - c. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide;
 - d. Medikamante, Quecksilber-Thermometer
 - e. Fotochemikalien
 - f. Batterien, Akkumulatoren
 - g. Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen
 - h. Geräte, die Sonderabfälle enthalten
 - i. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten
- b. Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die lokalen Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.
- c. Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe gesammelt und korrekt entsorgt werden.

C. Finanzierung

§ 10 Gebühren

1. Für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle werden von der KELSAG Gebühren erhoben, welche den Aufwand für deren Sammlung und Entsorgung sowie für die Verwertung der von der KELSAG gesammelten Wertstoffe decken.
2. Die Gemeinde erhebt für die von ihr selbst abgedeckten Dienstleistungen im Abfallbereich eine Grundgebühr. Die Kosten regelt der Anhang zu diesem Reglement.
3. Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

§ 11 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt eine transparente Abfallrechnung, welche folgende Aufwandbereiche umfasst:

- Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“ gemäss den kantonalen Vorgaben;
- Übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

D. Vollzug

§ 12 Information und Beratung

1. Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG für eine regelmässige Information der Bevölkerung und des Gewerbes über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über deren umweltverträgliche Beseitigung.
2. Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG dafür, dass den Benutzern die Abfuhrdaten, die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und spezielle Aktionen (Hol-Bring-Tage, Sammlung von Sonderabfällen aus Haushalten, etc.) rechtzeitig bekannt gemacht werden.
3. Die Gemeinde wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 13 Selbstverpflichtung der Gemeinde

1. Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.
2. Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.
3. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden. Betreibt die Gemeinde einen eigenen Kompostplatz, so können dort auch Private ihre überschüssigen organischen Abfälle abgeben.
4. Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen wiederverwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. Sie verzichtet dabei auch auf Getränkedosen. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so verlangt die Gemeinde von ihnen das gleiche Vorgehen.

§ 14 Abfallstatistik

1. Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege in den einzelnen Abfallkategorien.
2. Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt die Ziele für die folgende Periode bekannt.

E. Schlussbestimmungen

§ 15 Vollzug und Kontrollen

1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.
2. Er wacht darüber, dass es von der Gemeinde selbst sowie der Bevölkerung eingehalten wird.
3. Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde welche diesem Reglement nicht entsprechen, zu Kontrollzwecken geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.
4. Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.
5. Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben auch mit Gemeinden ausserhalb des Zweckverbandes zusammenarbeiten. Sie koordiniert ihre Tätigkeiten so weit als möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 16 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 17 Strafbestimmungen

1. Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft.
2. Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.
3. Mit Busse wird bestraft:
 - a. wer keine gebührenpflichtigen Abfallgebinde (Gebührenmarken /-säcke) zur Entsorgung von Hauskehricht nutzt (§ 6, Abs. 3a);
 - b. wer Abfallgebinde nicht zu den vorgegebenen Zeiten bereitstellt (§6, Abs.5);
 - c. wer illegal Abfälle an nicht zugelassenen Stellen entsorgt (§ 3a);
 - d. wer die Öffnungszeiten der Sammelstellen nicht berücksichtigt (§ 7 Abs. 3);
 - e. wer Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern entsorgt (§ 5 Abs. 5);
 - f. wer illegal Abfälle verbrennt, im Freien oder in Holzfeueranlagen etc.;
 - g. wer Abfälle zerkleinert oder verdünnt in die Kanalisation einleitet (§ 5 Abs. 6);

- h. wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummi oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

1. Das Abfallreglement vom 30. November 2018 wird aufgehoben.
2. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2021.

2814 Roggenburg, 25. Januar 2022

Gemeinderat Roggenburg

Roland Walther
Gemeindepräsident

Rita Stadelmann
Gemeindeverwalterin

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 17. Februar 2022 genehmigt.

Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft

Anhang zum Abfallreglement vom 25. November 2021

Gebührentarif

Nach § 10 des Abfallreglements werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr

- a. pro Wohneinheit CHF 45.- pro Jahr.
Die Rechnungsstellung erfolgt an die Hauseigentümer für alle Wohneinheiten.